

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1999

Geschäftszahl

96/08/0215

Rechtssatz

Der Emeritierungsbezug eines Universitätsprofessors ist nicht einem Ruhebezug iSd § 1 Abs 1 Z 7 BKUVG gleichzuhalten und daher nicht gemäß § 3 Z 3 BKUVG von der Unfallversicherung ausgenommen (ausführliche Begründung im Erk).